



- Anordnungsgrund bei  
Kürzung der Sozialleistung

Bode Gelsenkirchen	
07. Nov. 2005	
BR	Kopie des Urk.

## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

**Az.: L 9 B 13/05 AY ER**

Az.: S 2 AY 10/05 ER SG Gelsenkirchen

### Beschluss

In dem Verfahren

H

#### Antragsteller und Beschwerdeführer

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Bode u.a., Alleestraße 24, 44793 Bochum

gegen

Stadt Marl, vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Marl - Rechtsamt -,  
Creiler Platz 1, 45768 Marl, Gz.: 30.1

#### Antragsgegnerin

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am  
28. Oktober 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht  
Dr. Sommer, den Richter am Landessozialgericht Kröger und die Richterin am  
Landessozialgericht N. Behrend ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des  
Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 7. Juli 2005 geändert.**

**Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren  
ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Gerson  
beigeordnet.**

## Gründe

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 08.08.2005), ist begründet.

Verfahrensrechtlich stellt die Prozesskostenhilfeentscheidung im einheitlich gefassten Beschluss des Sozialgerichts eine eigenständige Entscheidung im Verhältnis zu jener über die einstweilige Anordnung dar, so dass über sie im Rahmen einer Beschwerde gesondert zu entscheiden ist. Insbesondere kann sich die im Tenor des Sozialgerichtsbeschlusses befindliche Kostenentscheidung, die nach dem Prozesskostenhilfeausspruch aufgeführt ist, nicht auf die Prozesskostenhilfeablehnung beziehen, weil eine Kostenentscheidung im Rahmen eines Prozesskostenhilfeverfahrens nicht zu ergehen hat.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolgsaussicht gehabt (§ 114 ZPO), da das Asylbegehren des Antragstellers (Ast) noch nicht rechtskräftig abgelehnt gewesen ist und es daher an einer vollziehbaren Ausreisepflicht gefehlt hat. Damit hat ein Anordnungsanspruch auf Fortzahlung der bisherigen ungekürzten Leistung bestanden.

Es ist auch ein Anordnungsgrund - die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Entscheidung - glaubhaft gemacht gewesen. Denn diese folgt hier schon daraus, dass Leistungen im Streit sind, die unter dem ansonsten als notwendig angesehenen Existenzminimum des SGB XII liegen. Es ist hier nicht zu beantworten, ob es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sein könnte, hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Leistungen generell nicht zwischen vom Asylbewerberleistungsgesetz betroffenen Ausländern und Anderen zu differenzieren. Es kommt hier nicht darauf an, ob rechtmäßig das Existenzminimum im Sinne einer unabweisbaren Hilfe begrenzt wird (vgl. hierzu und insbesondere zu verfassungsrechtlichen Bedenken statt anderer die Nachweise bei Grube/Wahrendorf, Sozialhilfe, München 2005, Einleitung zum Asylbewerberleistungsgesetz, Rn 4). Jedenfalls dann aber, wenn das mit dem Begriff der „unabweisbaren Hilfe“ definierte, für das Asylbewerberleistungsgesetz maßgebliche Existenzminimum durch Anspruchseinschränkungen nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz weiter abgesenkt werden soll und eine derartige Kürzung im Streit ist, kann die Notwendigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes und damit die Eilbedürftigkeit nicht in Frage stehen (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 23.09.2005 - L 9 B 8/05 AY ER ).

Der Kläger ist wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen, die Kosten der Prozessführung zu tragen.

Dieser Beschluss ist nicht mit Beschwerde anfechtbar (177 SGG).

Dr. Sommer

N. Behrend

Kröger

Ausgefertigt



Herzberg

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle